



**Auftriebsverordnung  
Unterallmeind Korporation  
Arth**

**März 1994**

# **Auftriebsverordnung der Unterallmeind Korporation Arth**

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

- I. Regieallmeind
- II. Pachtallmeinden mit korporationseigenen Hütten
- III. Heu- und Streuteile
- IV. Landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften und Privathütten
- V. Alphüttenrechte
- VI. Wasserrechte

### **Art. 2 Verwaltungsrat**

Die Kompetenzen und Pflichten des Verwaltungsrates regeln die Statuten.

### **Art. 3 Allmeindvogt**

- a) Der Allmeindvogt ist verantwortlich für alle vom Verwaltungsrat angeordneten Arbeiten auf den Alpen und Weiden der UAK.
- b) Sein Aufgabenbereich wird im Pflichtenheft festgelegt. Er untersteht dem Präsidenten der Alpkommission.
- c) Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrates allfällig einen Allmeindvogt einzusetzen.

### **Art. 4 Rechte und Pflichten der Auftreibenden und Pächter** (ausgenommen Privathüttenbesitzer)

- a) Auftreibende und Pächter schliessen mit der UAK einen Vertrag ab. Rechte und Pflichten der Auftreibenden und der Pächter ergeben sich aus dieser Verordnung und aus dem abgeschlossenen Vertrag.

- b) Alphütten dürfen nur zum Zweck der Alpwirtschaft verwendet werden.
- c) Der Verwaltungsrat kann ausnahmsweise eine andere Zweckverwendung bewilligen, wobei er mit der Bewilligung Auflagen verbinden kann.
- d) Im Falle grober Verletzung rechtlicher Pflichten gem. Abs. a ist der Verwaltungsrat berechtigt, sofort und ohne Entschädigungsfolge zu Lasten der UAK vom Vertrag zurückzutreten. Vorbehalten bleiben Ansprüche der UAK gegen über den Fehlbaren und die Strafverfolgung durch den Staat. Vorbehalten bleiben zudem Beschlüsse der Korporationsgemeinde.

#### **Art. 5 Vorschriften betreffend Vieh**

Von der gemeinsamen Sömmerung auf Alpen und Weiden sind ausgeschlossen:

- a) Tiere aus Beständen, über die seuchenpolizeiliche Sperrmassnahmen verfügt sind;
- b) kranke und lahme Tiere, namentlich an Klauenfäule leidende Schafe sowie Tiere mit mangelhaft gepflegten Klauen;
- c) verlauste und räudige Tiere;
- d) böse und durchgehende Tiere sind sofort von den Alpen zu entfernen.

#### **Art. 6 Wegunterhalt**

- a) Der Wegunterhalt ist grundsätzlich Aufgabe der Äpler in Zusammenarbeit mit der UAK.
- b) In Koordination mit der Alpkommission UAK sind die Arbeiten durch unsere Äpler alljährlich üblicherweise während zwei, ausnahmsweise bis fünf Arbeitstagen, ohne Entschädigung auszuführen.
- c) Die Pflicht zur Arbeitsleistung kann ausnahmsweise gegen Entschädigung abgegolten werden.
- d) Es ist grundsätzlich Aufgabe der Äpler, die Wasserrinnen im eigenen Weidgang in Ordnung zu halten.

#### **Art. 7 Hagungen**

- a) Die UAK erstellt und unterhält entlang den Viehfahrwegen die notwendigen Häge.
- b) Die Hagung in und um Allmeinden und Heuplätze ist Sache der Pächter bzw. der Äpler der betreffenden Hütten.
- c) Sollten zum Schutze des Viehs neue Hagstrecken notwendig werden, stellt der Verwaltungsrat den Äplern der betreffenden Weidgänge das notwendige Hagmaterial zur Verfügung.

- d) Die UAK gibt gemäss den "Bestimmungen der Forst- und Holzverordnung", Hag-, Brenn- und Bauholz allen Alpbewirtschaftern ab. Hagholz wird stehend im Wald angezeichnet.
- e) Die UAK gibt Stacheldraht nur für Grenz- und Fallhäge ab.
- f) Der Verwaltungsrat kann Teile von Allmeinden vorübergehend einzäunen, wenn dadurch eine Alpverbesserung erzielt werden kann.
- 9) Hagungen um Allmeinden, welche im Winter zu touristischen Zwecken genutzt werden, sind vom betreffenden Äpler nach Weisung des Pistenchefs gegen angemessene Entschädigung abzulegen oder zu entfernen. Dieses bis spätestens 31. Oktober.

#### **Art. 8 Kleinvieh: Schaf- und Ziegenauftrieb**

Das Laufenlassen von Ziegen und Schafen in andere Weidgänge ist verboten.

#### **Art. 9 Reklamen**

Auf Korporationsgebiet dürfen keine Plakate, Werbeanzeigen oder dergleichen angebracht oder aufgestellt werden. Der Verwaltungsrat kann im Interesse der Korporation Ausnahmen gestatten.

#### **Art. 10 Entgelt für die Alpsegnung**

Als Gegenleistung für die Alpversegnung haben die Bewirtschafter auf der Rigi alljährlich für jede Hütte vier Pfund Butter oder den Gegenwert in Bargeld an das Hospiz der Väter Kapuziner auf Rigi-Klösterli abzugeben.

#### **Art. 11 Haftung und Verantwortung**

- a) Der Viehtrieb erfolgt ausschliesslich auf Risiko des Vieheigentümers.
- b) Die UAK lehnt jede Verantwortung und Haftung für Schäden an Personen, Tieren oder Sachen ab, die durch den Viehtrieb verursacht werden.

### **I. Regieallmeind**

#### **Art. 12 Begriff**

Die untere Spitzbüölallmeind wird durch die UAK in Regie, d. h. auf eigene Rechnung bewirtschaftet.

### **Art. 13 Auftriebsrecht**

- a) Für den Viehauftrieb auf die untere Spitzbüöallmeind haben Korporationsbürger grundsätzlich ein Vorzugsrecht. Das Vieh muss bis Ende Februar bei der UAK angemeldet sein. Nach diesem Datum erlischt das Vorzugsrecht für Korporationsbürger.
- b) Sämtliches gesömmertes Vieh muss Eigentum des Auftreibenden sein.

### **Art. 14 Gebühren**

Der Verwaltungsrat muss für die Sömmerung ein Taggeld nach ortsüblichen Normen festlegen.

Korporationsbürger haben eine Ermässigung von 15%.

Der Verwaltungsrat kann den Auftreibenden die Möglichkeit geben, einen Teil der Gebühren in Form von Arbeitsleistung (z. B. schwenten) abzugelten.

### **Art. 15 Bezahlung der Gebühren**

- a) Die Gebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- b) Wer die Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, kann von der Sömmerung ausgeschlossen werden.

### **Art. 16 Auf- und Abfahrtstag**

Der Auf- und Abfahrtstag wird jeweils vom Verwaltungsrat festgesetzt.

## **II. Pachtallmeinden mit korporationseigenen Hütten**

### **Art. 17 Verpachtung**

- a) Die Pachtallmeinden werden zur Selbstnutzung für eine jeweilige Pachtperiode von neun Jahren in erster Linie an Korporationsbürger verpachtet.
- b) Das Pachtverhältnis ist durch den Verwaltungsrat mittels Pachtvertrag zu regeln.
- c) Unterpacht ist, ohne ausdrückliche Bewilligung durch den Verwaltungsrat, nicht gestattet.
- d) Bewerben sich mehrere Korporationsbürger um die gleiche Pacht, wählt der Verwaltungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen den Pächter aus.
- e) Im letzten Pachtjahr erfolgt die Alpabfahrt am 20. September. Bei Nichtbefolgen des Abfahrtstermins bezahlt der Älpler Fr. 40.- pro Tag.

### **Art. 18 Pflichten der Pächter und Äpler**

Diese werden im wesentlichen durch den Pachtvertrag geregelt.

### **III. Heu- und Streuteile**

#### **Art. 19**

- a) Die Heu- und Streuteile im «Langerli», «Kirchenried» und «Hinteren Rufistöcke», werden an Korporationsbürger zur Selbstnutzung verpachtet.
- b) Bewerben sich mehrere Korporationsbürger um die gleiche Pacht, so ist in gleicher Weise vorzugehen wie bei Art. 17.

### **IV. Landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften / Privathütten**

#### **Art. 20**

Die Pacht wird vertraglich geregelt.

### **V. Alphüttenrechte**

#### **Art. 21 Alphüttenrechte als Baurecht**

- a) Die Alphüttenrechte auf der UAK sind Personalservitute zugunsten von Korporationsbürgern und zu Lasten der Allmeind im Sinne von Art. 779, Abs. 1 und 2 ZGB.
- b) Der Verwaltungsrat muss mit den Bauberechtigten einen Servitutsvertrag im Sinne von Art. 779, Abs. 1 und 2 ZGB abschliessen, mit dem dazugehörenden Weidgang.
- c) Der Grundriss der Alphütten ist auszumessen und im Grundbuch einzutragen.

## Art. 22 **Alphüttenberechtigte**

Als Inhaber von Alphüttenrechten werden anerkannt:

- a) Korporationsbürger über 18 Jahre;
- b) unter 18 jährige Waisen und Nachkommen von Korporationsbürgern, sofern sie die übrigen Voraussetzungen für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte erfüllen.
- c) Witwen von Korporationsbürgern, sofern sie nicht mit einem Nichtkorporationsbürger verehelicht sind.

## Art. 23 **Heimfallrecht der UAK**

Der Verwaltungsrat muss verlangen, dass das Baurecht gegen eine angemessene Entschädigung an die UAK zurückfällt, wenn:

- a) der Bauberechtigte keine Erben hinterlässt, die das Baurecht übernehmen können, und das Baurecht nicht binnen zwei Jahren an einen Korporationsbürger übertragen wird;
- b) der Bauberechtigte in grober Weise der Unterhalts- und Zahlungspflicht nicht nachkommt; in diesem Fall ist die Korporationsgemeinde zuständig.
- c) die Alphütte dauernd oder für längere Zeit der Alpbewirtschaftung entzogen wird.

## Art. 24 **Festsetzung der Heimfallsentschädigung**

- a) Können sich die Parteien über die Höhe der Entschädigung nicht einigen wird die Entschädigung durch einen gemeinsam bezeichneten Schiedsrichter festgelegt.
- b) Können sich die Parteien nicht auf einen Schiedsrichter einigen, wird dieser durch den Bezirksgerichtspräsidenten von Schwyz bezeichnet.

## Art. 25 **Neu- und Umbauten**

- a) Neubauten von Alphütten bedürfen der Genehmigung der Korporationsgemeinde.
- b) Umbauten und Vergrößerung von Alphütten liegen in der Kompetenz des Verwaltungsrates.
- c) Dem Gesuch um Genehmigung hat der Bauberechtigte Baupläne beizulegen.
- d) Verweigert der Verwaltungsrat die Genehmigung, kann der Alphüttenberechtigte innert 30 Tagen verlangen, dass sein Gesuch der nächsten ordentlichen Korporationsgemeinde zum Entscheid vorgelegt wird.

## Art. 26 **Pflichten des Bauberechtigten**

- a) Der Bauberechtigte ist verpflichtet, die Alphütten ordnungsgemäss zu unterhalten.
- b) Er hat die Alphütte gegen Feuerschaden zu versichern und eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- c) Für Privathütten besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Alpabfahrt.

## VI. Wasserrechte

### Art. 27 **Eigentum von Wasser**

Das Wasser auf Allmeindgebiet gehört der Korporation.

### Art. 28 **Verwendung von Wasser**

- a) Quellen und andere Wasservorkommen auf der Allmeind sind in erster Linie für die Bedürfnisse der Alpwirtschaft zu verwenden.
- b) Der Bezug von Wasser zum Zweck der Alpwirtschaft ist kostenlos.
- c) Jedem Äpler wird nach Möglichkeit eine Quelle zugesprochen, die er zusammen mit den auf seinem Weidgang vorhandenen Bächen und Flöschchen nutzen kann.
- d) Bei Wassermangel ist jeder Äpler berechtigt, von den nächsten nicht gefassten Quellen, Bächen oder Flöschchen Wasser abzuführen.
- e) Das für die Alpwirtschaft nicht gebrauchte Wasser ist nach Möglichkeit zu fassen.
- f) Alles Wasser in bisherigen und neuen Leitungen ist mengenmässig zu erfassen und muss durch den Verwaltungsrat zu ortsüblichen Preisen gehandelt werden.
- g) Aufbereitetes oder gepumptes Wasser der Wasserversorgung darf für Haushalt und Viehtränke (Quantum nach Angaben Brugg) gebraucht werden, nicht aber für Güllenaufbereitung.

### Art. 29 **Kostenbeteiligung der UAK an Wasserleitungen**

Der Verwaltungsrat hat die Kompetenz, Beiträge an Wasserfassungen, Wasserleitungen, Reservoirs und Flösche zu leisten.

### **Art. 30 Inkrafttreten der Wasserrechte**

Der Verwaltungsrat setzt die Wasserrechte baldmöglichst in Kraft und ergänzt das Wasserreglement entsprechend.

### **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 31 Inkrafttreten der Auftriebsverordnung**

Diese Verordnung wurde am 21. März 1994 durch die Korporationsgemeinde genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Auftriebsverordnung der UAK vom 18. März 1991.

Arth, 21. März 1994

Für den Verwaltungsrat

Jörg Kenel, Präsident

Lena Reichlin-Merz, Sekretärin